

# Vereinbarung

zwischen

**Careum AG**  
**Bildungszentrum für**  
**Gesundheitsberufe**  
**Gloriastrasse 16**  
**8006 Zürich**

- Höhere Fachschule Pflege
- Höhere Fachschule Medizinisches Labor
- Höhere Fachschule Operationstechnik
- Höhere Fachschule medizinisch-technische Radiologie

und

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**(Praktikumsbetrieb)**

## **Präambel**

Das Careum Bildungszentrum (CBZ) bietet verschiedene Bildungsgänge an. Ab Herbst 2008 werden die Bildungsgänge Pflege, Medizinisches Labor, Operationstechnik und medizinisch-technische Radiologie auf dem Niveau Höhere Fachschule geführt.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Begleitung der Studierenden während des Lernbereichs Praxis (Praktikum), die Zusammenarbeit zwischen den Praktikumsbetrieben und dem Careum Bildungszentrum sowie die Anstellungsbedingungen der Studierenden während des Praktikums.

## **Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung sind:**

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen am Careum Bildungszentrum richten sich nach der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (11. März 2005) und den jeweiligen Rahmenlehrplänen.

Ferner untersteht das Careum Bildungszentrum den Richtlinien und Rahmenbedingungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Als verbindlich gelten zudem das Schulreglement des Careum Bildungszentrums, die jeweilige Promotionsordnung und Absenzenreglement des einzelnen Bildungsganges.

## **Art. 1 Grundsätzliches**

### **Art. 1.1 Zweck der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Careum Bildungszentrum und dem Praktikumsbetrieb und stellt die Bedingungen der praktischen Ausbildung von Studierenden der Höheren Fachschulen sicher.

### **Art. 1.2 Allgemeines**

Das Careum Bildungszentrum ist als Bildungsanbieter hauptverantwortlich für die Ausbildung der Studierenden und übernimmt Organisations- und Koordinationsaufgaben.

Das Careum Bildungszentrum schliesst mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab. Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist das Schulreglement, die Promotionsordnung und das Absenzenreglement des jeweiligen Bildungsganges.

## **Art 2 Betreuung der Studierenden während des Praktikums**

### **Art. 2.1 Zuständigkeiten**

Das Careum Bildungszentrum gewährleistet, dass die Studierenden gemäss den vereinbarten Praktikumszielen vorbereitet sind und stellt sicher, dass die Ausbildungsziele und die relevanten Informationen dem Praktikumsbetrieb bekannt sind.

Der Praktikumsbetrieb ist für die interne Weitergabe dieser Informationen verantwortlich.

Der Praktikumsbetrieb trifft die personellen, organisatorischen und materiellen Vorkehrungen für das Erreichen der beruflichen Kompetenzen und trägt die Verantwortung für die Qualität der praktischen Ausbildung.

### **Art. 2.2 Bedingungen für die praktische Ausbildung**

Die Ausbildungsabteilungen verfügen über ein Ausbildungskonzept. Die Studierenden werden durch Ausbildungsverantwortliche/Berufsbildnerin/Berufsbildner im Lernprozess gefördert und qualifiziert.

### **Art. 2.3 Einsatz der Studierenden**

Die Studierenden sind ihrem Ausbildungsstand und den Praktikumszielen entsprechend einzusetzen. Die Lern- und Arbeitsleistungen werden geplant, dokumentiert und mit den Studierenden besprochen.

### **Art. 2.4 Begleitung der Studierenden im Praktikumsbetrieb**

Die Studierenden werden während des Praktikums von einer / einem für die Ausbildung qualifizierten Ausbildungsverantwortlichen/Berufsbildnerin/Berufsbildner begleitet und betreut.

Der obligatorische Lernbereich Training und Transfer während der praktischen Ausbildung wird vom Praktikumsbetrieb alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Bildungsanbieter übernommen. Die Details dazu sind im Infoordner für die Praxis für jeden Bildungsgang geregelt.

### **Art. 2.5 Beurteilung der Studierenden**

Die Studierenden werden nach dem Beurteilungsverfahren des Careum Bildungszentrums in der Mitte und am Ende des Praktikums qualifiziert.

Die/Der Ausbildungsverantwortliche/Berufsbildnerin/Berufsbildner informiert die Leitung des Bildungsganges des Careum Bildungszentrums rechtzeitig, wenn die

Promotion in Frage gestellt ist.

Ist das Weiterführen der Ausbildung für den Praktikumsbetrieb oder die Studierende nicht mehr zumutbar, kann auf Antrag an die Leitung der Höheren Fachschule das Praktikum abgebrochen werden. (siehe auch 3.1 letzter Punkt)

### **Art. 3 Zusammenarbeit**

#### **Art. 3.1 Zusammenarbeit zwischen CBZ und Verantwortlichen der Praktikumsbetrieben**

Die Höheren Fachschulen des Careum Bildungszentrums und die/der Ausbildungsverantwortliche/Berufsbildnerin/Berufsbildner des Praktikumsbetriebes verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Sie orientieren sich gegenseitig über Änderungen in Belangen, welche für die Ausbildung wichtig sind.

Die Anzahl der Studierenden im Praktikumsbetrieb wird jährlich zwischen dem Careum Bildungszentrum und dem Praktikumsbetrieb festgelegt.

Die Höhere Fachschule organisiert die für den Bildungsgang spezifischen Zusammenkünfte mit den Ausbildungsverantwortlichen/Berufsbildnerin/Berufsbildner zur Information und zur Diskussion ausbildungsrelevanter Fragen.

Die Erfüllung des Ausbildungsauftrages wird periodisch gemeinsam von der Höheren Fachschule und dem Praktikumsbetrieb evaluiert.

Sofern der Ausbildungsauftrag durch einen Partner nicht mehr erfüllt werden kann, verpflichten sich die Vertragspartner zur sofortigen gegenseitigen Information. Gemeinsam werden Lösungsvorschläge ausgearbeitet. Der Schlussscheid zur Art der Weiterführung der Ausbildung im Praktikumsbetrieb liegt bei der Geschäftsleitung des Careum Bildungszentrums.

### **Art 4 Anstellungsbedingungen**

#### **Art. 4.1 Arbeitsrechtliche und finanzielle Regelungen**

Die Studierenden stehen in einem Ausbildungsverhältnis zum Careum Bildungszentrum. Der Praktikumsbetrieb ist jedoch im Rahmen seines Ausbildungsauftrages weisungsberechtigt.

Der Praktikumsbetrieb ist im Rahmen seines Ausbildungsauftrages weisungsberechtigt und es gilt das Personalrecht bzw. Arbeitsvertragsrecht des jeweiligen Praktikumsbetriebes.

**Art. 4.2 Haftpflicht**

Das Careum Bildungszentrum übernimmt keinerlei Haftung und kann für Schäden, welche durch Studierende im Praktikumsbetrieb verursacht werden, nicht belangt werden.

**Art 4.3 Abwesenheit während Praktikumseinsatz**

Das Careum Bildungszentrum stellt für die abwesenden Studierenden keinen Ersatz.

**Art 4.4 Disziplinarische Probleme**

Der Praktikumsbetrieb als Arbeitgeber ist zuständig für sämtliche disziplinarischen Belange und die Bewilligung von Urlauben während der Praktikumszeit. Grundlage dafür ist das Personal- oder Arbeitsvertragsrecht des Praktikumsbetriebes. Die Leitung des jeweiligen Bildungsganges des Careum Bildungszentrums wird vom Praktikumsbetrieb in jedem Fall vor der Eröffnung von disziplinarischen Massnahmen bei Studierenden informiert.

Bei Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist der Geschäftsleitung Careum Bildungszentrums umgehend Mitteilung zu machen. (Siehe Schulreglement Punkt 1.7)

**Art 4.5 Gesundheitsschutz**

Das Careum Bildungszentrum ist dafür verantwortlich, dass die Studierenden die Regelungen betreffend Schutzimpfungen einhalten.

Nach Auftrag des Careum Bildungszentrums kann der Praktikumsbetrieb den Impfschutz mitüberwachen z.B. Titerbestimmung nach Hepatitis B Impfung.

Der Praktikumsbetrieb informiert die Studierenden über gesundheitliche Risiken und Präventionsmassnahmen am Praktikumsort.

Im Übrigen tragen die Studierenden die Verantwortung für ihre Gesundheit selbst.

**Art 4.6 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterstehen während der ganzen Ausbildungszeit, also auch während der Dauer des Praktikums, dem Berufsgeheimnis (gemäss Regelung StGB Art. 320 und 321).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis bestehen.

**Art. 4.7 Verpflegung / Unterkunft**

Die Studierenden können sich im Praktikumsbetrieb zu den für das übrige Personal geltenden Bedingungen verpflegen. Die Unterkunft geht zu Lasten der Studierenden.

**Art. 4.8 Dienstkleider / Badges / Dosimeter**

Die Dienstkleider, Badges und Dosimeter (bei Bedarf) werden den Studierenden vom Praktikumsbetrieb leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt und unterhalten.

**Art. 5 Wirksamkeit und Kündigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für alle Bildungsgänge der Höheren Fachschulen am Careum Bildungszentrum und ab Datum der Unterzeichnung.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten von beiden Parteien auf Ende eines Ausbildungsjahres gekündigt werden.

Die vor Herbst 2008 abgeschlossenen Vereinbarungen bleiben bestehen und enden mit dem Abschluss der Kurse H 2007 und F 2008 (Frühling 2011).

Zürich,

Careum AG  
Bildungszentrum für Gesundheitsberufe

Dr. Christian Schär  
Direktor

Ruth Aeberhard  
Bereichsleiterin Höherer Fachschulen

Ort, Datum: ,